

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PANGEA-Haus e. V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist „Trautenaustraße 5, 10717 Berlin“ (PANGEA-Haus).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein PANGEA-Haus e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dabei sollen die Erziehung und Bildung im Bereich der soziokulturellen Lebenshilfe der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere im Hinblick auf Jugend- und Altenhilfe, im Vordergrund stehen.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Förderung und Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen aller Bevölkerungsgruppen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen mit deutschen und migrantischen Wurzeln, die im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf leben und arbeiten.

2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten zu Bildung und Dialog in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Pädagogen, Sozialarbeitern, Engagierten aus der Nachbarschaft und weiteren Interessierten sowie dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a.: Migration und Flucht, gesellschaftliche Teilhabe, Transkulturelle Begegnung, Inklusion,
  - die Veranstaltung von Straßen- und Kulturfesten, von kulturellen Veranstaltungen oder Projekten in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden aller Nationen und Genres,
  - die Durchführung von Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie
  - die Durchführung von Netzwerktreffen/-veranstaltungen, Netzwerkbildung.
3. Weitere Vereinszwecke können durch Satzungsänderung hinzugefügt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen der tatsächlich entstandenen und belegten Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit, genehmigt durch den Vorstand, werden entschädigt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied können insbesondere die Mieter des PANGEA-Hauses werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Entsprechend § 3, Satz 1 der Satzung können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft beantragen. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und kein aktives Wahlrecht. Die Höhe des Jahresbeitrags für eine Fördermitgliedschaft liegt im Ermessen des Fördermitglieds, muss aber mindestens derjenigen des regulären Beitrags entsprechen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Jedoch wird mindestens 2,00 € monatlich festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer
  - 3.1. Es werden zwei Kassenprüfer\*innen und nach Möglichkeit eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
  - 3.2. Die Kassenprüfer\*innen handeln in Erfüllung Ihrer Aufgaben grundsätzlich gemeinsam. Sie können untereinander einzelne Aufgaben übertragen.
  - 3.3 Die Aufgaben der Kassenprüfer umfasst die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung, des Jahresabschlusses, der Vermögensverwaltung, der Auftragsvergaben und Verträge. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal je Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht auf Einsicht in die Bücher, alle Teile des Rechnungswesens, der dazugehörigen Schriften und Belege und in die Vorstandsprotokolle, letztere soweit sie die Kassen- und Vermögensverwaltung betreffen. Sie können von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands in allen Angelegenheiten Auskünfte verlangen.
  - 3.4. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht, der auch Empfehlungen an den Vorstand enthalten kann. Sie stellen den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstands hinsichtlich ihres Prüfungsauftrages für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Prüfberichte und -unterlagen sind zu den Akten des Vorstands zu nehmen.
  - 3.5. Die Mitgliederversammlung oder eines der Vorstandsmitglieder können darüber hinaus eine Sonderprüfung verlangen.

## § 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, darunter den beiden Vorsitzenden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (E-Mail oder per Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse.
4. Der Vorstand kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Online- oder Hybridveranstaltung). Der Vorstand nennt in diesem Fall in der Einladung die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme und stellt sicher, dass nur die berechtigten Personen Zugang haben. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass am Versammlungsort während der Mitgliederversammlung die notwendigen technischen Möglichkeiten gegeben sind.
5. Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Migrationsausschuss des Bezirks Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bezirk zu verwenden hat.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

### **§ 10 Inkrafttretung der Satzung**

1. Der Wortlaut der Satzung wurde während der Gründungsversammlung am 14.12.2010 einstimmig /mit folgender Stimmverteilung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende 7. Satzungsänderung wurde am 14.10.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

**Ich versichere die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 Satz 4 BGB.**

Berlin, 14.10.2020

Vorsitzender